

**Zwanzigste Satzung vom .12.2024
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	26,22 Euro	10,73 Euro	36,95 Euro
II	3,75 Euro	7,16 Euro	*10,90 Euro
III	7,49 Euro	7,16 Euro	14,65 Euro
IV	3,75 Euro	3,58 Euro	*7,32 Euro
V	1,87 Euro	3,58 Euro	5,45 Euro
VI	1,87 Euro	3,58 Euro	5,45 Euro
VII	0,00 Euro	3,58 Euro	3,58 Euro
VIII	14,98 Euro	8,94 Euro	*23,93 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

*Abweichungen zwischen der Summe der Teilbeträge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus der Anwendung der Regelungen kaufmännischen Rundung.

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

- § 8 erhält folgende Fassung:

Bei nur unerheblichen Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, zum Beispiel durch Straßenbauarbeiten, bei Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, infolge von Witterungseinflüssen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Straßenverkehr oder sonstigen unvorhergesehenen Störungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erlass sowie Schadensersatz.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn ein Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung auf mehr als der Hälfte der zu reinigenden Straße zu verzeichnen ist. Die Straßenreinigungsgebühren für die Ausfallzeiten werden für die darüberhinausgehenden ausgefallenen Reinigungen auf Antrag erstattet. Nicht zu berücksichtigen sind dabei solche Ausfälle der Straßenreinigung, die dadurch entstehen, dass die turnusgemäße Straßenreinigung entsprechend dem Straßenverzeichnis auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Erheblichkeitsschwelle von 10 %, ausgehend von 52 Wochen pro Jahr, ist bei entsprechenden Reinigungsausfällen in den einzelnen Reinigungsklassen wie folgt überschritten:

Reinigungsklasse	Ausfall der Reinigungen
I	37 und mehr
II und IV	6 und mehr
III und VIII	11 und mehr
V und VI	3 und mehr

Der Anspruch für das vorangegangene Kalenderjahr ist bis zum 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, geltend zu machen.

Artikel 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 19. Änderung vom 12.12.2023 aufgeführt ist, wird folgende Änderung vorgenommen:

Reinigungsklasse VI:

- Der Fußweg von Am Drostenstück / An der Steinert wird aufgenommen.
- Der Verbindungsweg Wermecker Grund / Am Grünewald wird aufgenommen.
- Die Winkelgasse wird aufgenommen.

Reinigungsklasse VII:

- Der Fußweg An den Tannen / Unterm Freihof wird aufgenommen.
- Die Straße Othlinghauser Kamp wird aufgenommen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2024

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.